

S. 122 / Nr. 27 Verfahren (d)

BGE 77 IV 122

27. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 11. Juni 1951 i. S. Limacher gegen Generalprokurator des Kantons Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.

Regeste:

Art. 346, 349 StGB. Gerichtsstand zur Verfolgung des Hehlers.

Art. 346 et 349 CP. For de la poursuite du receleur.

Art. 346 e 349 CP. Foro per procedere contro il ricettatore.

Seite: 123

A. - Albert Stöcklin wird vom Untersuchungsrichter von Trachselwald (Kanton Bern) wegen verschiedener in den Kantonen Bern, Solothurn und Basel-Landschaft verübter Diebstähle verfolgt, unter anderem wegen gewerbsmässigen Diebstahls an Kupferdraht, den er zusammen mit Alfred Simonetti im Depot der Elektra Birseck in Breitenbach (Kanton Solothurn) gestohlen und im Februar und März 1951 unter fünf Malen zum Preis von Fr. 2124.- an den Altstoffhändler Josef Limacher in Augst (Basel-Landschaft) verkauft hat. Als der Generalprokurator des Kantons Bern am 7. Mai 1951 den bernischen Gerichtsstand anerkannte, führte er aus, Limacher sei als Hehler in das Verfahren einbezogen. Wiewohl Hehlerei ein delictum sui generis sei, das einen eigenen Gerichtsstand rufe, sei es aus Prozessökonomischen Gründen vorteilhafter, angesichts der engen Verknüpfung der Taten des Diebes und des Hehlers den gemeinsamen Gerichtsstand beizubehalten.

B. - Mit Eingabe vom 21. Mai 1951 beantragt Limacher der Anklagekammer des Bundesgerichts, der Kanton Basel-Landschaft sei zuständig zu erklären, die Untersuchung gegen ihn durchzuführen. Er beruft sich auf Art. 346 StGB.

C. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, das Gesuch sei abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft setzt sich für Gutheissung ein.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1.- Art. 349 StGB sieht einen gemeinsamen Gerichtsstand vor zur Verfolgung und Beurteilung von Mittätern, Anstiftern und Gehülfen. Wie die Anklagekammer stets angenommen hat, fällt die Hehlerei unter keine dieser Teilnahmeformen. Der Hehler ist insbesondere nicht Mittäter dessen, der die Vortat begangen hat (BGE 69 IV 74). Dass der Gerichtsstand des Hehlers nicht dem des Vortäters folgt, wurde von den gesetzgebenden Behörden ausdrücklich betont (ZÜRCHER, Erläuterungen zum dritten Buch S. 13; Protokoll der 11. ExpK 8 73 f.; StenBull

Seite: 124

NatR, Sonderausgabe 576). Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht war es anders. Dieses Gesetz sah im Begünstiger (jetzt Heher genannt) einen Teilnehmer (Art. 18, 23 BStR). Einzig um dieser materiellrechtlichen Ordnung willen wurde in Art. 262 Abs. 1 BStP bestimmt, dass zur Verfolgung und Beurteilung der Begünstiger die Behörden zuständig seien, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliege (Protokoll der ExpK für die Bundesstraprozessreform, III. Session S. 17 Botschaft des Bundesrates S. 60; StenBull NatR 1932 S. 3). Bei der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Strafgesetzbuch (Art. 398 lit. o StGB) wurde der einheitliche Gerichtsstand für Hehler und Vortäter bewusst fallen gelassen. Der Hehler ist dort zu verfolgen, wo er seine strafbare Handlung ausgeführt hat (Art. 346 StGB). Anders wäre es nach BGE 73 IV 204 nur dann, wenn die Hehlerei ohne die Bestimmung des Art. 144 StGB als Teilnahme an der Vortat strafbar wäre. Das trifft nicht zu.

Diese Ordnung kann auch nicht ein für allemal als unzweckmässig bezeichnet werden. Die Tatbestandsmerkmale der Hehlerei hängen mit denen der Vortat nur lose zusammen. Oft werden Altstoffhändler, Trödler, Fahrradmechaniker und ähnliche Gewerbetreibende, bei denen der Vortäter die durch strafbare Handlung erlangte Sache abzusetzen versucht, der Hehlerei beschuldigt. Die Frage, ob sie schuldig seien, kann von den Behörden ihres Geschäftssitzes, die ihr Geschäftsgefahren kennen, in der Regel besser beurteilt werden als von den Behörden des Ortes, an dem der Vortäter sich die Sache angeeignet hat. Ist der Hehler, was häufig zutrifft, zugleich Anstifter oder Gehülfe des Vortäters, so wird freilich die Verfolgung am Gerichtsstand des Vortäters gewöhnlich zweckmässig sein; allein in diesen Fällen geben schon die Art. 349 und 350 StGB die Handhabe für die Zusammenlegung des Gerichtsstandes.

2.- ...

Seite: 125

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die Behörden des Kantons Basel-Landschaft werden zuständig erklärt, Limacher für die ihm zur Last gelegte Hehlerei zu verfolgen und zu beurteilen